

**Satzung der Kieler Schulschachinitiative e. V.,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 8. März 2012**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 28. Oktober 2003 gegründete Verein führt den Namen „Kieler Schulschachinitiative e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Bei allen Personenangaben dieser Satzung gilt auch die weibliche Form.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulschachs. Der Verein will die Tradition des Schulschachs ausbauen und pflegen und fördert hierzu die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen, insbesondere den Aufbau von Schach-Arbeitsgemeinschaften an Schulen. Hierzu vermittelt er Schachlehrer an Schulen. Weiterhin unterstützt er Wettbewerbe für Schüler und Schulmannschaften. Er kooperiert mit dem Schachbezirk Kiel und der Schachjugend Schleswig-Holstein innerhalb des Schachverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion und Parteizugehörigkeit erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gründe für die Ablehnung eines Antrags brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - erheblichen Zahlungsverzug bei der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
 - durch Ableben des Mitglieds.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals mit Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Liegen besondere Umstände für einen plötzlichen Austritt vor, so kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin mit entsprechender Beitragsberechnung festsetzen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt darzulegen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Die Begründung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung kann sich auch auf den

Antrag des Vorstandes stützen, wenn dieser mit einer Begründung versehen ist. Kein Mitglied kann sich einem Verfahren durch Austritt entziehen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Höhe von 12 Monatsbeiträgen trotz zwischenzeitlicher Mahnung in Verzug gerät, der Vorstand den Verzug feststellt und das Mitglied aus der Mitgliederliste streicht.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld.

§ 4 Die Organe

Die Organe der „Kieler Schulschachinitiative e.V.“ sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin per E-Mail. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert. Der Brief wird ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin auf der Post abgegeben.
- (3) Anträge sind mindestens sieben Tage vor den Mitgliederversammlungen schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der anwesenden und damit stimmberechtigten Mitglieder
 - Festsetzung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstands
 - Entlastung
 - o des Kassenwarts
 - o des Vorstands
 - Wahlen und Bestätigungen
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Anträge
 - Verschiedenes.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Jedes Vereinsmitglied kann geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Das Protokoll der Versammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Wahl des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung eines Kassenrevisors.

- Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über die Ausschließung eines Mitglieds
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- sonstige Entscheidungen, die sie für wesentlich erachtet.

§ 6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder durch eine schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird. Die Versammlung muss einen Monat nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.

§ 7 Kassenrevisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht statthaft.
- (2) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl von Kassenprüfern einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf den Auflösungsantrag gesondert hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den Schachbezirk Kiel und an die Schachjugend Schleswig-Holstein.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, an denen der Verein beteiligt ist, ist Kiel.